

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität
Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Nr. 1 / 1985

Seiten 1 - 27

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den

29. Jan. 1985

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

INHALT

	Seite
I. <u>Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</u>	
Verwaltungsvereinbarung zwischen der Universität Osnabrück und der Fachhochschule Osnabrück gem. § 2 Abs. 6 NHG über die gemeinsame Nutzung des Raster-Elektronenmikroskops (REM) (Erlaß des Nds. MWK vom 30.08.1984)	1 ✓
Ordnung der Arbeitsgruppe "Sozio-Ökonomie und Kultur der Dritten Welt" der Universität Osnabrück (Beschuß des Senats der Universität Osnabrück vom 12.09.1984)	3 ✓
Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem La Sainte Union College of Higher Education Southampton und der Universität Osnabrück (unterzeichnet am 23.04./26.10.1984)	5 ✓
II. <u>Organisation und Verfassung der Hochschule</u>	
Änderung der Fachbereichsbezeichnungen für die Fachbereiche Mathematik und Erziehung und Sozialisation (Vechta) (Erlaß des Nds. MWK vom 22.08.1984; Az.: 2052-B I 14 m - 4/80)	7 ✗

III. Personalangelegenheiten

Vergütung für Lehraufträge an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen sowie an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen in wissenschaftlichen Fächern (RdErl. d. MWK vom 09.10.1984 - Z 42-03 435/3.6 - GültL 93/20; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 42/1984 S. 872 vom 09.11.1984) 8 ✓

VI. Lehr- und Studienangelegenheiten

*nicht aufge-
nommen*

Einrichtung eines Magisterstudienganges Sozialwissenschaft mit regional- und sozialwissenschaftlichen Schwerpunkten im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften an der Abteilung Vechta der Universität Osnabrück (Bek. des MWK vom 17.09.1984 - 1063-245 34 -13 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 42/1984 S. 783 vom 10.10.1984) 9 X

Änderung des Studienganges Lehramt an Gymnasien an der Abteilung Vechta der Universität Osnabrück; Einrichtung eines Teilstudienganges Erdkunde als erstes und zweites Unterrichtsfach (Bek. des MWK vom 02.10.1984 - 1062-245 89-16; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 42/1984 S. 872 vom 09.11.1984) 9 ✓

VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft im Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie) der Universität Osnabrück (Bek. d. MWK vom 08.08.1984 - 1062-243 09-2; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 37/1984 S. 772 vom 27.09.1984) 10 ✓

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit) im Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie) der Universität Osnabrück (Bek. d. MWK vom 14.08.1984 - 1062-243 09-8; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 37/1984 S. 772 vom 27.09.1984) 10 ✓

Prüfungsordnung des Magisterstudiengangs Sozialwissenschaft mit sozial- oder regionalwissenschaftlichem Schwerpunkt im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta (Bek. d. MWK vom 20.11.1984 - 1062-243 34-3; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 2/1985 S. 30 vom 16.01.1985) 12 X

VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft

Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Graduiertenförderungsgesetz - GradFöG) vom 17.11.84 (Nds. GVBl. Nr. 37 vom 23.11.1984) 25 ✓

Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Graduiertenförderungsgesetz) (RdErl. d. MWK vom 30.11.1984 - 2012 - B III 24 Allg.3/83 - GültL 103/43; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 1/1985 S. 15 vom 04.01.1985) 27 ✓

Mit Erlaß vom 30.08.1984 hat der Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Universität Osnabrück und der Fachhochschule Osnabrück gem. § 2 Abs. 6 NHG über die gemeinsame Nutzung des Raster-Elektronenmikroskops (REM) genehmigt.

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Universität Osnabrück und der Fachhochschule Osnabrück gem. § 2 Abs. 6 NHG über die gemeinsame Nutzung des Raster-Elektronenmikroskops (REM)

§ 1

Errichtung

- (1) Die Universität Osnabrück (Universität) und die Fachhochschule Osnabrück (Fachhochschule) errichten gem. §§ 105 Abs. 3, 102 NHG eine gemeinsame Betriebseinheit Raster-Elektronenmikroskop (REM). REM wird einem gemeinsamen Ausschuß (GAREM) der beiden Hochschulen gem. § 105 Abs. 3 Satz 2 NHG zugeordnet.
- (2) REM umfaßt z. Zt. eine Hauptanlage und drei Teilanlagen (Mikro-Röntgen-Analysen-Gerät; Sputter-Anlage; Kritischer-Punkt-Trocknungs-Anlage).

§ 2

Aufgaben

REM dient der Forschung und der Lehre beider Hochschulen auf dem Gebiet der Elektronenmikroskopie durch die Bereitstellung von Nutzungszeiten und Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Benutzungsordnung.

§ 3

Ausstattung

- (1) Die Fachbereiche Werkstofftechnik der Fachhochschule und Biologie/Chemie der Universität stellen für REM die für erforderlich gehaltene personelle Ausstattung zur Verfügung.
- (2) Die Universität gewährleistet die räumliche Unterbringung aller REM-Anlagen gemäß § 1 Abs. 2.
- (3) REM meldet seinen Haushaltsbedarf für den Haushaltsplan bei GAREM an. REM bewirtschaftet die ihm von der Fachhochschule - Fachbereich Werkstofftechnik - und von der Universität - Fachbereich Biologie/Chemie - zugewiesenen Ausgabemittel.

§ 4

Leitung, Standort

- (1) REM erhält einen nebenamtlichen Leiter, der gem. § 105 Abs. 2 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 105 Abs. 3 Satz 1 und § 102 NHG durch den gemeinsamen Ausschuß bestellt wird. Der Leiter soll für mindestens 2 Jahre bestellt werden. Er führt die laufenden Geschäfte und unterrichtet den gemeinsamen Ausschuß. Er ist unmittelbar Vorgesetzter derjenigen Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst, die REM zugeordnet sind. Die Dekane der beteiligten Fachbereiche sind gehalten, Vorschläge und Regelungen des Leiters als dienstliche Weisung an die ihnen unterstellten und REM zugeordneten Bediensteten zu erteilen.
- (2) Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung regeln die Stellvertretung des Leiters. Für den/die stellvertretenden Leiter gilt Abs. 1 entsprechend. Leiter und Stellvertreter sollen nicht derselben Hochschule angehören.
- (3) Standort von REM ist der Neubau Biologie der Universität Osnabrück. Die Geschäftsstelle von REM befindet sich beim Leiter. Die räumliche Unterbringung von REM im Neubau Biologie wird vom gemeinsamen Ausschuß einvernehmlich mit beiden Hochschulen getroffen. Übergangsregelungen können von den Leitern beider Hochschulen übereinstimmend vereinbart werden.

§ 5

Gemeinsamer Ausschuß (GAREM)

- (1) Die Universität Osnabrück und die Fachhochschule Osnabrück bilden einen gemeinsamen Ausschuß, dem gem. § 105 Abs. 3 Satz 2 NHG REM zugeordnet wird.
- (2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus zwei Professoren der Fachhochschule, zwei Professoren der Universität, einem Studenten, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität und einem Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst der Fachhochschule.
- (3) Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der zuständigen Fachbereichsräte gewählt. Zuständiger Fachbereichsrat ist in der Gruppe der Studenten für die erste Amtszeit der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie der Universität; für die folgenden Amtszeiten ist der Fachbereich Werkstofftechnik der Fachhochschule im Wechsel mit ersterem Fachbereich zuständig.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Studenten ein Jahr.
- (5) GAREM wählt aus der Gruppe der ihm angehörig Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen von GAREM ein und leitet sie. Das weitere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Zu den Aufgaben von GAREM gehört es insbesondere, die personelle und sächliche Ausstattung, den weiteren Ausbau von REM und den Betrieb sowie die Nutzung der Anlagen von REM zu koordinieren, damit die Leistungen der Hauptanlage und aller Teilanlagen allen Nutzungsberechtigten angemessen zur Verfügung stehen und Spitzenbelastungen ausgeglichen werden.

§ 6

Benutzung, Folgekosten

- (1) Auf Vorschlag von GAREM beschließen die Senate beider Hochschulen die Benutzungsordnung für REM gem. §§ 105 Abs. 2, 102 NHG.
- (2) Eine gemeinsame Lagerhaltung und Verwaltung wird angestrebt.
- (3) Zum Betreiben des REM stellen die beteiligten Fachbereiche einen Sockelbetrag zur Verfügung. Er dient zur Bestreitung normaler Fixkosten für Betrieb, Wartung, kleinere Reparaturen und Ergänzungen des REM und der Zusatzgeräte. Über die Höhe des einzubringenden Anteils der Fachbereiche bzw. deren Arbeitsgruppen wird jeweils zu Jahresbeginn eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten getroffen.
- (4) Über die Mittel des Sockelbetrages verfügt der jeweilige Leiter von REM. Er führt die Konten und ist zeichnungs- berechtigt für die einzurichtende Kostenstelle. Die Vertretung als Zeichnungsberechtigter übernimmt der Stellver- treter des Leiters. Am Ende des Rechnungsjahres ist GAREM die Kontoabrechnung vorzulegen. Anschaffungen oder Reparaturaufträge, die die Höhe des Sockelbetrages überschreiten oder den weiteren Betrieb der Geräte bis zum Ende des jeweiligen Rechnungsjahres blockieren würden, bedürfen der Zustimmung aller am REM beteiligten Fachbereiche.

§ 7

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Hochschulen und nach Genehmigung durch den Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst gemäß Erlaß vom 30.08.1984, Az.: 2052 - B I 14m - 11/84, in Kraft. Sie wird in beiden Hochschulen hochschulöffentlich bekanntgemacht. § 6 Abs. 3 und 4 treten mit Wirkung ab dem 1. Januar 1985 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder der beiden Hochschulen mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1985. Im Falle einer Kündigung verpflichten sich beide Hochschulen, schon während der Kündigungsfrist Regelungen zu treffen, die eine weitere gemeinsame Nutzung nach Ablauf der Kündigungsfrist auf der Grundlage der fortgeltenden Benutzungsordnung gewährleisten.

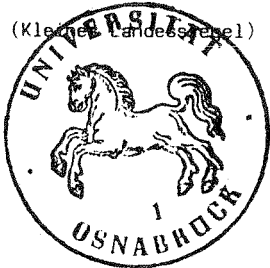
Osnabrück, den 2. Juli 1984

Universität Osnabrück
Der Präsident



Prof. Dr. Manfred Horstmann

(Kleines Landessiegel)



Osnabrück, den 2. Juli 1984

Fachhochschule Osnabrück
Der Rektor



Prof. Dr. Erhard Mielenhausen

(Kleines Landessiegel)



Ordnung der Arbeitsgruppe "Sozio-Ökonomie und Kultur der Dritten Welt"
der Universität Osnabrück

§ 1

- (1) Der Senat der Universität Osnabrück richtet für einen Zeitraum von acht Jahren fachbereichsübergreifend die Arbeitsgruppe "Sozio-Ökonomie und Kultur der Dritten Welt" ein.
- (2) An der Arbeitsgruppe beteiligt sind die Fachbereiche:
 - Sozialwissenschaften
 - Kultur- und Geowissenschaften.
- (3) Der Arbeitsgruppe gehören vorerst folgende Mitglieder an: Walter Aschmoneit, Günter Freudenberg, Mohammed Massarrat, György Széll, Hans-J. Wenzel, Renate Pollvogt.
Bis zur Einrichtung eines Vorstandes wird die Arbeitsgruppe durch die Herren Prof. Dr. Freudenberg, Prof. Dr. Massarrat, und Prof. Dr. Széll innerhalb der Universität Osnabrück gegenüber Dritten vertreten.
- (4) Die Professoren arbeiten im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in der Forschung an der Arbeitsgruppe mit; eine Entlastung im Lehrdeputat erfolgt nicht. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter arbeiten im Rahmen der ihnen zur eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung oder durch Besitzstandwahrung zur Verfügung stehenden Zeit mit.

§ 2

- (1) Die Arbeitsgruppe hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Koordination der auf die Sozio-Ökonomie und Kultur der Dritten Welt bezogenen interdisziplinären Arbeitsvorhaben der Mitglieder der Arbeitsgruppe;
 - b) Anlage von Pilotstudien und Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung dieser Forschungsvorhaben;
 - c) Herstellung von Kontakten und Zusammenarbeit mit universitären und außeruniversitären Lehr- und Forschungsinstitutionen im In- und Ausland, insbesondere mit dem Department of Sociology and Social Anthropology der University of Hull, der U.E.R. Sociologie der Université Paris V - René Descartes.
 - d) Koordination und Durchführung internationaler Tagungen und Kongresse an der Universität Osnabrück, gemeinsame Planung von Gastprofessuren, Gastvorträgen, insbesondere des Dritte-Welt-Colloquiums

- e) Vorschlag an die Bibliothekskommission zum Aufbau eines Sammelschwerpunktes "Sozio-Ökonomie und Kultur der Dritten Welt" an der Universitätsbibliothek Osnabrück;
 - f) Herausgabe von Veröffentlichungen
 - g) Planung eines interdisziplinären weiterbildenden Studiums "Sozio-Ökonomie und Kultur der Dritten Welt" mit Schwerpunkten in Lateinamerika, Südostasien, im Nahen und Mittleren Osten und in Afrika.
- (2) Neben der Finanzierung aus Drittmitteln wird die Arbeitsgruppe aus Mitteln der Fachbereiche im Rahmen der bisherigen Zuweisungen an Mitglieder der Arbeitsgruppe finanziert.

§ 3

- (1) Gemäß § 104 Satz 2 NHG finden die Vorschriften des § 101 NHG entsprechende Anwendung. Nach Einrichtung der Arbeitsgruppe werden von dieser die Wahlen gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 durchgeführt. Bis zur Wahl des geschäftsführenden Leiters nehmen Prof. Dr. Freudenberg, Prof. Dr. Massarrat und Prof. Dr. Széll diese Funktionen wahr.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe steht allen interessierten und fachlich ausgewiesenen Wissenschaftlern der Universität Osnabrück offen. Sie kann erworben werden durch Antrag an die Arbeitsgruppe; über den Antrag entscheidet die Arbeitsgruppe mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gem. § 1 Abs. 3.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe endet, wenn die Mitgliedschaft zur Universität Osnabrück erlischt oder das Mitglied anzeigt, daß es nicht mehr in der Arbeitsgruppe mitarbeiten will.
- (4) Diese Ordnung wird mit ihrem Beschluß durch den Senat rechtswirksam. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht.



- 5 -
LA SAINTE UNION
College of Higher Education

The Avenue, Southampton SO9 5HB TELEPHONE 28761/2/3/4

Acting Principal : H. N. Dickenson

LA SAINTE UNION
College of Higher Education

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

AGREEMENT ON CO-OPERATION

between

LA SAINTE UNION COLLEGE (LSU) AND
OSNABRÜCK UNIVERSITY (OU)

- 1 Both institutions promise to continue to accept each other's students as paying guests, waiving Registration/Union/Tuition Fees; allowing them to attend lectures/seminars/tutorials according to their subjects and interest areas and incorporating them fully in the life of the host institution. Before registration students must prove that they have a valid health insurance which covers all medical costs at the host institution throughout their stay.
- 2 The minimum duration of a student's stay will generally be one English term/German semester.
- 3 The maximum number received by each side will usually be four students per term. A higher number of students can be negotiated, should the occasional need arise.
- 4 LSU and OU shall each be responsible for the choice of students to participate in the exchange. In consultation with the host institution each side will insure that the students selected have sufficient linguistic and academic competence to follow the agreed programme of instruction. The host institution may require evidence of linguistic competence.
- 5 LSU and OU will investigate the possibility of obtaining grants for students from their partner institution.

Contd.

- 6 Guest-students shall be subject to the same rules and regulations as local students.
- 7 The host institution may require the regular attendance at a mutually agreed minimum number of courses as well as participation in specially arranged free visits and teaching excursions.
- 8 LSU and OU will investigate the possibility of staff exchange at all levels.
- 9 LSU and OU will further the free exchange of publications by their staff.
- 10 LSU and OU will co-operate in developing their "European Studies" courses.
- 11 In subjects or courses where this is feasible LSU and OU will further attempts at developing:
 - fully or partly integrated courses or course modules
 - teaching materials to be used in both institutions
 - staff exchanges to teach such courses or to develop and evaluate teaching materials

Acting Principal
LSU College of
Higher Education

President
Osnabrück University

Dated: 23/x/84

Dated: 26. 10. 1984

Änderung der Fachbereichsbezeichnungen für die Fachbereiche Mathematik und Erziehung und Sozialisation (Vechta)

Der Senat der Universität Osnabrück hatte sich auf seiner 133. Sitzung am 27.06.1984 einstimmig den Beschlüssen und Begründungen der o.a. Fachbereiche zur Änderung ihrer Bezeichnung angeschlossen.

Danach sollten der Fachbereich Mathematik zukünftig die Fachbereichsbezeichnung

"Mathematik/Informatik"

und der Fachbereich Erziehung und Sozialisation die Fachbereichsbezeichnung

"Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport" (Vechta)

erhalten.

Der Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst hat mit Erlaß vom 22.08.1984 (Az.: 2052-B I 14 m - 4/80) die o.a. Änderung der Fachbereichsbezeichnungen genehmigt.

Vergütung für Lehraufträge an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen sowie an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen in wissenschaftlichen Fächern

RdErl. d. MWK v. 9. 10. 1984 — Z 42-03 435/3.6 —

— GültL 93/20 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: a) RdErl. v. 27. 12. 1983 (Nds. MBl. 1984 S. 215), geändert durch RdErl. v. 17. 4. 1984 (Nds. MBl. S. 589)
b) RdErl. v. 26. 7. 1982 (Nds. MBl. S. 1272), geändert durch RdErl. v. 25. 5. 1983 (Nds. MBl. S. 595)
— GültL 93/15, 17, 18, 19 —

I.

Der Bezugserlaß zu a wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.3.1 erhält folgende Fassung:

„2.3.1. Lehrbeauftragte mit den Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben des höheren Dienstes erhalten 30 DM,
Lehrbeauftragte mit den Lehraufgaben eines Professors erhalten 38 DM
je Einzelstunde.“

2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

3.1 Vergütung

Die zahlungsanordnende Dienststelle ist über den Umfang des Lehrauftrages zu unterrichten, z. B. durch Übersenden eines Abdrucks des Lehrauftrages. Die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden wird zum Schluß der Tätigkeit, spätestens zum Schluß des Semesters, berechnet. Der Lehrbeauftragte hat hierfür zum Ende seiner Tätigkeit, spätestens zum Schluß des Semesters, dienstlich zu erklären, wie viele Einzelstunden er im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet hat. Er hat auch zu erklären, wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und während des Semesters nicht nachgeholt werden konnten. Die Hochschule teilt der zahlungsanordnenden Dienststelle auf Grund dieser dienstlichen Erklärung mit, daß der Lehrauftrag in dem erteilten Umfang durchgeführt wurde bzw. wie viele Einzelstunden ausgefallen und nicht nachgeholt worden sind. Bei Lehrbeauftragten, die einem Fachbereich, einer Betriebseinheit oder einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet sind, erfolgt die Mitteilung durch die jeweilige Einrichtung.

3.2 Abschläge

Der Lehrbeauftragte, dem ein Lehrauftrag mindestens für die Dauer eines Semesters erteilt wurde, erhält Abschläge auf die voraussichtlich zu erwartende Vergütung. Er kann auf die Zahlung von Abschlägen verzichten. Als Abschlag wird jeweils ein Sechstel der voraussichtlich für ein Semester zu zahlenden Gesamtvergütung zum 15. eines jeden Monats im Semester gezahlt. Die Vergütung für ausgefallene und während des Semesters nicht nachgeholte Einzelstunden ist zurückzahlen oder ggf. mit der Vergütung für das folgende Semester zu verrechnen.

Die Abrechnung der Abschläge erfolgt zum Schluß des Semesters nach Eingang der Mitteilung der Hochschule. Die Abrechnung ist von der zahlungsanordnenden Dienststelle zu überwachen. Sie hat ggf. die Zahlung von Abschlägen für ein neues Semester einzustellen, sofern ihr die Mitteilung drei Monate nach Beendigung des Semesters noch nicht vorliegt. In der Kassenanordnung über die Abrechnung der Abschläge hat sie zu bescheinigen, daß alle im betroffenen Semester geleisteten Abschläge abgerechnet wurden.

Die Vergütung für Lehraufträge, die für einen kürzeren Zeitraum als ein Semester erteilt wurden oder bei denen der Lehrbeauftragte auf die Zahlung von Abschlägen verzichtet hat, wird nach erfolgter Abrechnung (Nr. 3.1) zum Schluß der Tätigkeit, spätestens zum Schluß des Semesters, ausgezahlt.

3.3 Für Lehraufträge, die gemäß Nr. 7.2 des Bezugserlasses zu b widerrufen worden sind und bei denen die ersten beiden Lehrveranstaltungen mangels Hörer nicht durchgeführt werden konnten, kann für die Vorbereitung des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe der Vergütung einer Lehrveranstaltung, höchstens zweier Einzelstunden, gezahlt werden.“

II.

Dieser RdErl. tritt mit Beginn des Wintersemesters 1984/85 in Kraft. Soweit Abschläge bereits nach der bisherigen Regelung in Nr. 3.2 des Bezugserlasses zu a berechnet und zur Zahlung angeordnet worden sind, kann es im Wintersemester 1984/85 dabei verbleiben.

An
die Hochschulen,
das Niedersächsische Landesverwaltungsamt.

— Nds. MBl. Nr. 42/1984 S. 872
vom 09.11.1984

Einrichtung eines Magisterstudienganges Sozialwissenschaft mit regional- und sozialwissenschaftlichen Schwerpunkten im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften an der Abteilung Vechta der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 17. 9. 1984 — 1063-245 34-13 —

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner Sitzung am 11. 7. 1984 die Einrichtung eines Magisterstudienganges Sozialwissenschaft mit regional- und sozialwissenschaftlichen Schwerpunkten an der Abteilung Vechta der Universität Osnabrück beschlossen. Diesen Beschluß habe ich heute gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), zum Wintersemester 1984/85 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 38/1984 S. 783

vom 10.10.1984

Änderung des Studienganges Lehramt an Gymnasien an der Abteilung Vechta der Universität Osnabrück; Einrichtung eines Teilstudienganges Erdkunde als erstes und zweites Unterrichtsfach

Bek. d. MWK v. 2. 10. 1984 — 1062-245 89-16 —

Die Universität Osnabrück hat die Einrichtung eines Teilstudienganges Erdkunde als erstes und zweites Unterrichtsfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Abteilung Vechta nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Lande Niedersachsen vom 28. 1. 1983 (Nds. GVBl. S. 27), geändert durch Verordnung vom 21. 7. 1983 (Nds. GVBl. S. 171), beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), zum Wintersemester 1984/85 genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 42/1984 S. 872

vom 09.11.1984

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft im Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie) der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 8. 8. 1984 — 1062-243 09-2 —

Bezug: Bek. v. 24. 9. 1982 (Nds. MBl. S. 2108)

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 37/1984 S. 772

vom 27.09.1984

Anlage

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft im Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie) der Universität Osnabrück

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„Einer der Prüfer muß Professor oder Privatdozent sein, es sei denn, daß kein Professor oder Privatdozent in dem betreffenden Prüfungsfach zur Verfügung steht.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Prüfungsberechtigung in den Bereichen Allgemeine Pädagogik (Erziehungswissenschaft I), Sozialpädagogik/Sozialarbeit (Erziehungswissenschaft II) entscheidet der Fachbereich 3 und erstellt eine Prüferliste. Ein Prüfling hat in nicht mehr als einem schriftlich zu begründenden Ausnahmefall das Recht, dem Prüfungsausschuß einen von der Prüferliste abweichenden Prüfer vorzuschlagen. Über den Ausnahmefall entscheidet der Prüfungsausschuß. Im Wahlpflichtfach entscheidet der Ausschuß mit der Bestellung der Prüfer zugleich über deren Prüfungsbe- rechtigung. Über die Prüfungsberechtigung in den Fächern Soziologie bzw. Psychologie entscheiden die zuständigen Fachbereiche.“

2. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Prüfungsausschuß“ ersetzt.

3. § 12 Abs. 6 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Vorprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Einer der Prüfer muß Professor oder Privatdozent sein.“

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Der Prüfungsausschuß“ durch die Worte „Der (die) Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

5. In § 19 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Das zweite Exemplar verbleibt beim Erstprüfer.“

6. In Anlagen 1, 2 und 5 wird der Kopf „Universität Osnabrück Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie)“ durch den Kopf „Universität Osnabrück, Fachbereich 3“ ersetzt.

7. Anlage 7 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Psychologie oder Soziologie, soweit nicht in der Vorprüfung geprüft	mündliche Prüfung 30 Minuten und Klausur (4 Std.) An Stelle der Klausur kann eine Hausarbeit (Bearbeitungszeitraum: 3 Wochen) treten.“	0,5 0,5
---	---	------------

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit) im Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie) der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 14. 8. 1984 — 1062-243 09-8 —

Bezug: Bek. v. 4. 11. 1982 (Nds. MBl. S. 2158)

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 37/1984 S. 772

vom 27.09.1984

Anlage

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit) im Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie) der Universität Osnabrück

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„Einer der Prüfer muß Professor oder Privatdozent sein, es sei denn, daß kein Professor oder Privatdozent das betreffende Prüfungsfach an der Universität vertritt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Prüfungsberechtigung in den Bereichen Allgemeine Pädagogik (Erziehungswissenschaft I), Sozialpädagogik/Sozialarbeit (Erziehungswissenschaft II) entscheidet der Fachbereich 3 und erstellt eine Prüferliste. Ein Prüfling hat in nicht mehr als einem schriftlich zu begründenden Ausnahmefall das Recht, dem Prüfungsausschuß einen von der Prüferliste abweichenden Prüfer vorzuschlagen. Über den Ausnahmefall entscheidet der Prüfungsausschuß. Im Wahlpflichtfach entscheidet der Ausschuß mit der Bestellung der Prüfer zugleich über deren Prüfungsbe- rechtigung. Über die Prüfungsberechtigung in den Fächern Soziologie bzw. Psychologie entscheiden die zuständigen Fachbereiche.“

2. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Prüfungsausschuß“ ersetzt.

3. § 12 Abs. 6 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Vorprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.“

4. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird in der Verweisung die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Einer der Prüfer muß Professor oder Privatdozent sein.“

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Der Prüfungsausschuß“ durch die Worte „Der (die) Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

6. In § 19 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Das zweite Exemplar verbleibt beim Erstprüfer.“

7. In Anlagen 1, 4 und 7 wird der Kopf „Universität Osnabrück Fachbereich 3 (Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie)“ durch den Kopf „Universität Osnabrück, Fachbereich 3“ ersetzt.

8. In Anlage 2 erhält die Fachprüfung Nr. 1 folgende Fassung:

„1. Allgemeine Pädagogik	1. M 45 Min. 2. K 4 Std. oder H 3 Wochen	Grundlegende Kenntnisse in den folgenden Themengebieten: — Pädagogische Anthropologie und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung — Theorie der Erziehungsprozesse und der Sozialisation — Institution und Organisationsformen im Erziehungswesen	0,5 0,5	1 1“
--------------------------	---	--	------------	---------

**Universität Osnabrück; Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Musik, Sport,
Evangelische Theologie (Fachbereich 3)**

Bek. d. MWK v. 20. 8. 1984 — 1062-243 84-3 —

Bezug: Bek. v. 27. 6. 1984 (Nds. MBl. S. 656)

Die Universität Osnabrück hat beschlossen, nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der o. g. Promotionsordnung folgenden Satz einzufügen:

„Mindestens drei Mitglieder des Promotionsausschusses sind Professoren.“

Mit Erlaß vom 20. 8. 1984 habe ich diese Änderung gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 37/1984 S. 773
vom 27.09.1984

Prüfungsordnung des Magisterstudiengangs Sozialwissenschaft mit sozial- oder regionalwissenschaftlichem Schwerpunkt im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück, Abteilung Vehta

Bek. d. MWK v. 20. 11. 1984 — 1062-243 34-3 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Prüfungsordnung des Magisterstudiengangs Sozialwissenschaft mit sozial- oder regionalwissenschaftlichem Schwerpunkt im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Abteilung Vehta beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 2/1985 S. 30

vom 16.01.1985

Anlage

Prüfungsordnung des Magisterstudiengangs Sozialwissenschaft mit sozial- oder regionalwissenschaftlichem Schwerpunkt im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück, Abteilung Vehta

Übersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Dauer und Ziel des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfungen und Teilleistungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Studienfächer und Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungsausschuß, Prüfungskommission
- § 6 Prüfer, Beisitzer
- § 7 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungstermine
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Magisterzwischenprüfung

- § 11 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 12 Art der Prüfungsvorleistungen
- § 13 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 14 Fachprüfung
- § 15 Wiederholung der Teilprüfungen
- § 16 Zeugnis

III. Magisterprüfung

- § 17 Zulassung zur Magisterprüfung
- § 18 Art der Prüfungsvorleistungen
- § 19 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 20 Magisterarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Magisterarbeit
- § 22 Fachprüfungen
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung
- § 25 Zeugnis

IV. Abschließende Regelungen und Inkrafttreten

- § 26 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Widerspruchsverfahren
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Dauer und Ziel des Studiums

(1) Das Studium im Magisterstudiengang Sozialwissenschaft mit sozial- oder regionalwissenschaftlichem Schwerpunkt dauert in der Regel acht Semester. Es gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt;
2. ein viersemestriges Hauptstudium, das mit der Magisterprüfung abschließt;
3. ein Praktikum von mindestens 6 Wochen Dauer im angestrebten Berufsfeld.

(2) Ziel des Studiums ist der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten für sozialwissenschaftlich oder regionalwissenschaftlich orientierte Berufe in der Wirtschaft (Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Industrie) sowie in der Verwaltung, in Körperschaften des öffentlichen Rechts, in Parteien und Verbänden (insbesondere auf kommunaler und regionaler Ebene).

§ 2

Zweck der Prüfungen und Teilleistungen

(1) Die Magisterzwischenprüfung dient dem Nachweis, daß der Bewerber genügend Grundkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, um erfolgreich ins Hauptstudium eintreten zu können.

(2) Die Auswertung des Praktikums dient dem Nachweis, daß der Bewerber fähig ist, theoretische Fragestellungen in praktische Handlungsanleitungen umzusetzen oder praktische Fragestellungen wissenschaftsgeleitet zu problematisieren.

(3) Die Magisterprüfung dient dem Nachweis, daß der Bewerber fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten, und daß er gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten in seinen Prüfungsfächern erworben hat.

§ 3

Hochschulgrad

Nach bestandener Magisterprüfung verleiht der Fachbereich den Hochschulgrad „Magister Artium“ (abgekürzt: „M. A.“). Er stellt darüber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach § 25 aus (Anlage 1).

§ 4

Studienfächer und Regelstudienzeit

(1) Das Studium umfaßt ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Die Schwerpunkte des Hauptfachs und die möglichen Nebenfächer sind in Anlage 2 aufgeführt.

(3) Die Magisterzwischenprüfung findet in der Regel im vierten Semester, die Magisterprüfung am Ende des achten Semesters statt. Die Lehrangebote sind entsprechend zu gestalten.

§ 5

Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben und zur Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören an: drei Professoren, ein Hochschulassistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter des Fachbereichsrates gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über seine Sitzungen wird Protokoll geführt.

(4) Der Prüfungsausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muß Professor, der stellvertretende Vorsitzende ein Lehrender sein.

(5) Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(6) Die an einem Prüfungsabschnitt eines Studenten beteiligten Prüfer bilden eine Prüfungskommission.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach rechtzeitiger Information des Kandidaten und der Prüfungskommission an einer Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

§ 6

Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Für ihre Qualifikation gelten die Bestimmungen von § 20 Abs. 6 NHG.

(2) Der Student kann Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden.

§ 7

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich im laufenden oder im folgenden Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer auszuschließen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in vergleichbaren Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern das Studium fachlich gleichwertig ist.

(3) Für in Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 23 NHG.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten.

(5) In ungeklärten Fällen trifft der Prüfungsausschuß seine Entscheidung gemäß Absatz 4 bei inländischen Studiengängen nach Feststellung der Gleichwertigkeit, bei ausländischen Studiengängen nach den Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz oder nach Einholung einer Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

§ 9

Prüfungstermine

Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn eines Studienjahres die Anmelde- und Prüfungstermine für die Zwischen- und Abschlußprüfungen fest und gibt sie hochschulöffentlich bekannt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung

schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Magisterzwischenprüfung

§ 11

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Zur Zwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung in diesem Fach in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in entsprechenden Studiengängen an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Abs. 1
2. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Zwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in entsprechenden Studiengängen an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
3. die Angabe des geplanten Schwerpunkts im Hauptstudium und der beiden Nebenfächer.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Zwischenprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 12

Art der Prüfungsvorleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsvorleistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2)
2. Klausur (Absatz 3)
3. Referat (Absatz 4)
4. Hausarbeit (Absatz 5)
5. Seminarprotokoll (Absatz 6)
6. Übungsschein (Absatz 7)
7. Praktisch-methodische Prüfung (Absatz 8).

(2) Eine mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung aus dem Themenkreis einer Lehrveranstaltung vor dem betreffenden Lehrenden statt.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines geeigneten Fragenkomplexes aus dem Themenbereich einer Lehrveranstaltung, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Stunden.

(4) Ein Referat umfaßt die schriftliche Ausarbeitung eines Themas aus dem Themenbereich einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie ihre Darstellung im mündlichen Vortrag.

(5) Eine Hausarbeit ist die vertiefte Ausarbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraums von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

(6) Ein Seminarprotokoll enthält die schriftliche Zusammenfassung von Ausführungen und Diskussion in mindestens zwei Seminarsitzungen.

(7) Die Regelungen für den Übungsschein sind in der Fußnote zu Anlagen 3 (f) und 6 (f) aufgeführt.

(8) Die Regelungen für die Praktisch-methodischen Prüfungen gemäß Anlagen 3 (f), 3 (h), 6 (h) bestimmt für die Nebenfächer Mathematik und Sport der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche.

§ 13

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus drei Teilprüfungen in drei Themenbereichen des Grundstudiums im Hauptfach (Fachprüfung).

(2) Die Anforderungen für die drei Teilprüfungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Die Teilprüfungen finden zu einem Prüfungstermin statt.

§ 14

Fachprüfung

(1) Die Teilprüfungen finden als mündliche Prüfung vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer statt.

(2) Eine Teilprüfung dauert in der Regel 20 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterschreiben.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gilt § 23 Abs. 1 entsprechend.

(5) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Noten der drei Teilprüfungen; § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Magisterzwischenprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist.

§ 15

Wiederholung der Teilprüfungen

(1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen, in der Regel im darauffolgenden Semester. Die genaue Frist bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Teilprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

(4) In einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 16

Zeugnis

(1) Nach Bestehen der drei Teilprüfungen ist über die bestandene Zwischenprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im fünften Semester gestellt werden.

(3) Verläßt der Student die Universität, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Magisterprüfung

§ 17

Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung in diesem Studiengang oder eine Zwischenprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium im zweiten Studienabschnitt mit den in Anlage 6 genannten Prüfungsvorleistungen nachweist,
3. einen schriftlichen Bericht über die Auswertung des Praktikums vorlegt, der mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Zur Magisterprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges mit Angabe des gewählten Schwerpunkts im Hauptstudium,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Magisterarbeit entnommen werden soll,
5. ein Vorschlag über Erst- und Zweitprüfer für die Magisterarbeit.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 18

Art der Prüfungsvorleistungen

Art und Anzahl der im gewählten Schwerpunkt und in den Nebenfächern zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 6 festgelegt. § 12 gilt entsprechend.

§ 19

Art und Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit,
2. der Fachprüfung im gewählten Schwerpunkt des Hauptfaches und je einer Fachprüfung in den beiden Nebenfächern.

(2) Die Anforderungen für die Fachprüfungen sind in Anlage 7 festgelegt.

§ 20

Magisterarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, dem Studenten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 Abs. 3 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.

(2) Die Magisterarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält.

(4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur

einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu zwei Monate verkürzen oder verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21

Abgabe und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Für die Fristwahrung ist der Tag der Abgabe oder der Absendung (Poststempel) maßgebend. Bei nicht fristgerechter Einreichung gilt die Magisterarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Magisterarbeit wird von dem Erstprüfer und einem weiteren Prüfer bewertet.

(3) Die Note der Magisterarbeit errechnet sich bei übereinstimmender und bei bis zu einer Note abweichender Beurteilung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden Prüfer. Beide Bewertungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Arbeit abgeschlossen sein.

(4) Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um mehr als eine Note ab oder gibt der eine der beiden Prüfer die Note „nicht ausreichend“, der andere die Note „ausreichend“, so ist ein dritter Prüfer zu bestellen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen aller drei Prüfer.

(5) Wird die Magisterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist der Kandidat zu den weiteren Prüfungsleistungen zugelassen. Auf Wunsch des Kandidaten teilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ergebnis mit.

(6) Wird die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber darüber schriftlich Bescheid. Die Magisterarbeit kann mit neuer Themenstellung einmal wiederholt werden.

§ 22

Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfung im Hauptfach besteht aus einer Klausur und drei mündlichen Teilprüfungen von je 20 Minuten Dauer im gewählten Studienschwerpunkt. Die Fachprüfung in einem Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer.

(2) Die Bewertung der Klausur erfolgt durch zwei Prüfer. Die mündlichen Teilprüfungen im Hauptfach erfolgen hintereinander. Sie finden vor drei Prüfern, die Fachprüfungen in den Nebenfächern vor zwei Prüfern statt.

(3) Die Anforderungen für die Klausur sowie die mündlichen Prüfungen sind in Anlage 7 festgelegt.

(4) § 12 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer (§ 22 Abs. 2 Satz 3) beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrzahl der Prüfer die Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet. Die Note der Klausur errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(3) Die Entscheidung „nicht ausreichend“ darf in der Klausur in einer Wiederholungsprüfung erst nach einer mündlichen Prüfung, die von beiden Prüfern abgenommen wird, getroffen werden.

(4) Die Note lautet bei bestandener Leistung bei einem Durchschnitt bis zahlenmäßig weniger als 1,5: sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1,5 bis weniger als 2,5: gut, bei einem Durchschnitt von 2,5 bis weniger als 3,5: befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,3: ausreichend.

(5) Die Fachprüfung im Hauptfach ist bestanden, wenn die Klausur und die mündlichen Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Aus den nicht gerundeten Noten der mündlichen Teilprüfungen im Hauptfach wird eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung gebildet. Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Noten für die Klausur und die mündliche Prüfung. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die drei Fachprüfungen und die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(7) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gerundeten arithmetischen Mittel der nichtgerundeten Einzelnoten für die Magisterarbeit und die Fachprüfungen. Dabei wird die Magisterarbeit doppelt und werden die Fachprüfungen einfach gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß auf Vorschlag eines Prüfers das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilen.

§ 24

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Magisterarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden. Er holt dazu eine Stellungnahme von der Prüfungskommission ein. Bleiben danach im Hauptfach nur eine oder zwei mündliche Teilprüfungen zu wiederholen, so findet diese Wiederholungsprüfung vor zwei Prüfern statt. Für die übrigen Wiederholungsprüfungen gilt § 22 Abs. 2.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist nach näherer Bestimmung durch den Prüfungsausschuß abzulegen.

(3) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Magisterarbeit ist nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

(4) In vergleichbaren Studiengängen an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Magisterprüfung abzulegen, werden auf die Möglichkeit zur Wiederholung der betreffenden Prüfungsteile angerechnet.

§ 25

Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 8). § 16 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.

IV. Abschließende Regelungen und Inkrafttreten

§ 26

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, gegebenenfalls auch die Magisterurkunde, ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung entsprechend § 16 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über die Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

§ 28

Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Widerspruch gegen Entscheidungen einer Prüfungskommission holt der Prüfungsausschuß vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme dieser Prüfungskommission ein.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück
Abteilung Vechta
FB Sozial- und Kulturwissenschaften

Magisterurkunde

Der Fachbereich „Sozial- und Kulturwissenschaften“ der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, verleiht mit dieser Urkunde
Herrn/Frau....., geb. am..... in....., den Hochschulgrad

Magister Artium (M. A.),

nachdem er/sie die Magisterprüfung im Studiengang Sozialwissenschaft mit sozial- oder regionalwissenschaftlichem Schwerpunkt mit dem Schwerpunkt..... und den Nebenfächern..... am..... mit der Gesamtnote..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Vechta, den.....

Dekan

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 2

Hauptfach und Nebenfächer nach § 4 Abs. 1:

1. Als Hauptfach kann gewählt werden:
 - Sozialwissenschaft mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt
 - Sozialwissenschaft mit regionalwissenschaftlichem Schwerpunkt
2. Als Nebenfächer können gewählt werden:
 - Anglistik/Amerikanistik
 - Biologie
 - Germanistik
 - Katholische Theologie
 - Mathematik
 - Psychologie
 - Sport

Anlage 3 (a)

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
(= Zulassungsvoraussetzungen) für die Zwischenprüfung
im Hauptfach

4 Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden schwerpunktübergreifenden Themenbereichen:

	Art der Prüfungsvorleistung
Logik und Wissenschaftstheorie	K 2 oder R oder H
Methoden der Empirischen Sozialforschung/Elektronische Datenverarbeitung	PMP oder K 2
Arbeits- und Sozialrecht	K 2
Methoden der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	K 2 oder R oder H
2 Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Themenbereichen aus dem angestrebten Schwerpunkt	
Sozialwissenschaften:	
Wirtschafts- und Sozialpolitik	K 2 oder R oder H
Sozialstrukturanalyse	K 2 oder R oder H
bzw. Regionalwissenschaften:	
Kartographie und graphische Darstellungsformen	PMP
Methoden der Geschichtswissenschaft	K 2 oder R oder H

Erläuterungen:

- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit
- PMP = Praktisch-methodische Prüfung

Anlage 3 (b)

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
(= Zulassungsvoraussetzungen) für die Zwischenprüfung
im Nebenfach Anglistik/Amerikanistik

2 Bescheinigungen über die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Proseminar Landeskunde (Großbritannien)
oder
- Proseminar Landeskunde (USA)
- Sprachpraktische Übung: Listening Comprehension

4 Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

Art der
Prüfungsvorleistung

Einführungsseminar Sprachwissenschaft	K 2 oder R oder H
Proseminar Sprachwissenschaft	M oder K 2 oder R oder H
Sprachpraktische Übung: Writen Exercises	Entsprechend den in der Übung geforderten sprachlichen Fertigkeiten.
Sprachpraktische Übung: English Grammar I	Entsprechend den in der Übung geforderten sprachlichen Fertigkeiten.

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit

Anlage 3 (c)

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
(= Zulassungsvoraussetzungen) für die Zwischenprüfung
im Nebenfach Biologie

1 Bescheinigung über die Teilnahme an:

Biologisches Praktikum II: Grundlagen des Naturschutzes, Schadensanalysen von Biotopen usw.

3 Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	Art der Prüfungsvorleistung
Bestimmungsübungen Botanik I	K 2
Bestimmungsübungen Zoologie I	K 2
Biologie der Ökosysteme: Wald oder Wasser oder Boden (Ü 4 + S 2)	S (in Ü 4) + R oder H (in S 2)

Erläuterungen:

- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- S = Seminarprotokoll
- R = Referat
- H = Hausarbeit

Anlage 3 (d)

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
(= Zulassungsvoraussetzungen) für die Zwischenprüfung
im Nebenfach Germanistik

2 Bescheinigungen über die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführungsseminar Sprachwissenschaft
- Einführungsseminar Literaturwissenschaft

oder

Einführungsseminar Theorie und Praxis der Sprechsprache

3 Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	Art der Prüfungsvorleistung
Proseminar Sprachwissenschaft mit einer Thematik aus dem Bereich Sprachsystem und Sprachgebrauch (z. B. Grammatik des Deutschen, Fachsprachenforschung, Soziolinguistik)	M oder K 2 oder R oder H

	Art der Prüfungsvorleistung
Proseminar Textanalyse mit einer Thematik aus den Bereichen Neuere deutsche Literatur/ Medienforschung oder mit einer Thematik aus den Bereichen Rhetorik/Stilistik	M oder K 2 oder R oder H
Übung Textproduktion	Entsprechend den in der Übung geförderten Fertigkeiten.

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit

Anlage 3 (e)

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen (= Zulassungsvoraussetzungen) für die Zwischenprüfung im Nebenfach Katholische Theologie

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Proseminar in den folgenden 3 Themenbereichen:

	Art der Prüfungsvorleistung
Biblische Theologie	M oder K 2 oder R oder H
oder Historische Theologie	
Systematische Theologie	M oder K 2 oder R oder H
Praktische Theologie	M oder K 2 oder R oder H

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit

Anlage 3 (f)

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen (= Zulassungsvoraussetzungen) für die Zwischenprüfung im Nebenfach Mathematik

2 Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:

	Art der Prüfungsvorleistung
Grundkurs Analysis	ÜS
oder Grundkurs Lineare Algebra	
Programmierkurs	PMP

Erläuterungen:

- ÜS = Übungsschein (wöchentliche Hausarbeiten + mündliche Prüfungen)
- PMP = Praktisch-methodische Prüfung

Anlage 3 (g)

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen (= Zulassungsvoraussetzungen) für die Zwischenprüfung im Nebenfach Psychologie

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar aus drei der folgenden vier Themenbereiche:

	Art der Prüfungsvorleistung
Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung, Denken, Gedächtnis	K 2 oder R oder S
Allgemeine Psychologie II: Motivation, Lernen, Verhalten	K 2 oder R oder S
Sozialpsychologie	K 2 oder R oder S
Umweltpsychologie: Umweltwahrnehmung und -bewußtsein, Sozialregion und Klimafaktoren in Relation zu Stabilität/Labilität und Handlung	K 2 oder R oder S

Mindestens eine der Erfolgsbescheinigungen muß durch ein Referat, höchstens eine der Erfolgsbescheinigungen darf durch ein Seminarprotokoll erworben werden.

Erläuterungen:

- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- S = Seminarprotokoll

Anlage 3 (h)

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen (= Zulassungsvoraussetzungen) für die Zwischenprüfung im Nebenfach Sport

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus drei der folgenden vier Themenbereiche:

	Art der Prüfungsvorleistung
Sport und Erziehung: Sportpädagogik, Sportdidaktik	M oder K 2 oder R oder H
Sport und Gesellschaft: Sportgeschichte, Sportsoziologie, Sportpolitik, Sportstättenbau	M oder K 2 oder R oder H
Bewegen und Handeln im Sport: Sportpsychologie, Bewegungslehre, Psychomotorik, Motorpädagogik, Trainingslehre	M oder K 2 oder R oder H
Sport und Gesundheit: Sportmedizin, Motorische Entwicklung im Vor- und Grundschulalter, Sport im Alter	M oder K 2 oder R oder H

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an:
Praktische Übung PMP
in einer Sportart nach Wahl

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit
- PMP = Praktisch-methodische Prüfung (Teilprüfung)

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung

Drei mündliche Teilprüfungen von je 20 Minuten Dauer zum Nachweis inhaltlicher und methodischer Grundkenntnisse in folgenden Themenbereichen:

1. Logik und Wissenschaftstheorie
2. Einen Themenbereich nach Wahl des Studierenden aus:
 - Grundlagen einer Sozialwissenschaft
 - Grundlagen der Geschichtswissenschaft
 - Grundlagen der Geographie

3. Ein spezielles Problemfeld/Teilgebiet der
 — Praktischen Philosophie
 — Soziologie
 — Politikwissenschaft
 — Geschichtswissenschaft
 — Geographie
 nach Wahl des Studierenden. Das aus dem Bereich Nr. 3
 gewählte Problemfeld/Teilgebiet darf sich nicht mit dem
 Themenbereich aus Nr. 2 überschneiden.

Anlage 5

Universität Osnabrück, Abteilung Vechta
 Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften

Zeugnis über die Magisterzwischenprüfung

Herr/Frau.....
 geb. am..... in.....
 hat die Zwischenprüfung im Magisterstudiengang Sozial-
 wissenschaft mit sozial- oder regionalwissenschaftlichem
 Schwerpunkt mit der
 Gesamtnote.....
 bestanden.

Teilprüfungen im	Beurteilung*)
Hauptfach.....
1. Logik und Wissenschaftstheorie
2. im Fach.....
3. im Fach.....

(Siegel der
Hochschule) Vechta, den.....

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

*) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 6 (aa)

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
 (= Zulassungsvoraussetzungen) für die Magisterprüfung
 im Hauptfach, sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt

2 Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgen-
 den schwerpunktübergreifenden Themenbereichen:

	Art der Prüfungsvorleistung
Praktische Philosophie (Ethik, Rechts-, Staatsphilosophie)	R oder H
Wirtschafts- und Sozialgeographie oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte	R oder H
4 Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgen- den Themenbereichen aus dem Schwerpunkt:	
Schichtung und Mobilität	R oder H
Wirtschaftstheorie	R oder H
Sozialphilosophie	R oder H
Gemeindesozilogie/ Kommunalpolitik oder Bevölkerungswissenschaft oder Parteien und Verbände	R oder H

Art der
Prüfungsvorleistung

1 Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem
 Methodenkurs aus dem Schwerpunkt:
 Rechnungswesen PMP oder K 2
 oder R oder H

oder
 Statistik PMP oder K 2
 oder R oder H

Erläuterungen:

- R = Referat
 H = Hausarbeit
 K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
 PMP = Praktisch-methodische Prüfung

Anlage (6 ab)

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
 (= Zulassungsvoraussetzungen) für die Magisterprüfung
 im Hauptfach, regionalwissenschaftlicher Schwerpunkt

2 Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgen-
 den schwerpunktübergreifenden Themenbereichen:

	Art der Prüfungsvorleistung
Praktische Philosophie (Ethik, Rechts-, Staatsphilosophie)	R oder H
Wirtschafts- und Sozialgeographie oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte	R oder H

Je 1 Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an 2 der
 folgenden Themenbereiche aus dem Schwerpunkt:

Stadt-, Regionalplanung	PMP oder K 2 oder R oder H
Regionalisierungsverfahren	R oder H
Regionale Geographie	R oder H

Je 1 Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an 2 der
 folgenden Themenbereiche aus dem Schwerpunkt:

Verfassungsgeschichte	R oder H
Zeitgeschichte	R oder H
Regionalgeschichte	R oder H

1 Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem
 Methodenkurs aus dem Schwerpunkt:

Luftbildauswertung/ Computerkartographie oder Dokumentation	PMP oder K 2 oder R oder H
--	-------------------------------

Erläuterungen:

- R = Referat
 H = Hausarbeit
 K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
 PMP = Praktisch-methodische Prüfung

Anlage 6 (b)

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
 (= Zulassungsvoraussetzungen) für die Magisterprüfung
 im Nebenfach Anglistik/Amerikanistik

7 Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgen-
 den Lehrveranstaltungen:

	Art der Prüfungsvorleistung
Hauptseminar Landeskunde (Großbritannien)	M oder K 2 oder R oder H
Hauptseminar Landeskunde (USA)	M oder K 2 oder R oder H

	Art der Prüfungsvorleistung
Hauptseminar Sprachwissenschaft Sprachpraktische Übung: English Grammar II	M oder K 2 oder R oder H Entsprechend den in der Übung gefor- derten sprachlichen Fertigkeiten.
Sprachpraktische Übung: Techniques of Composition	Entsprechend den in der Übung gefor- derten sprachlichen Fertigkeiten.
Sprachpraktische Übung: Reading Comprehension	Entsprechend den in der Übung gefor- derten sprachlichen Fertigkeiten.
Sprachpraktische Übung: Translation Exercises	Entsprechend den in der Übung gefor- derten sprachlichen Fertigkeiten.

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit

Anlage 6 (c)

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
(= Zulassungsvoraussetzungen) für die Magisterprüfung
im Nebenfach Biologie**

- 1 Bescheinigung über die Teilnahme an folgender Lehrveranstaltung:
Landschaftspflege
- 3 Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	Art der Prüfungsvorleistung
Bestimmungsübungen Zoologie II	K 2
Bestimmungsübungen Botanik II	K 2
Biologie der Ökosysteme: Wald oder Wasser oder Boden (Ü 4 + S 2)	S (in Ü 4) + R oder H (in S 2)

Erläuterungen:

- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- S = Seminarprotokoll
- R = Referat
- H = Hausarbeit

Anlage 6 (d)

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
(= Zulassungsvoraussetzungen) für die Magisterprüfung
im Nebenfach Germanistik**

- 3 Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

	Art der Prüfungsvorleistung
Hauptseminar Sprachwissen- schaft mit einer Thematik aus dem Bereich Sprachsystem und Sprachgebrauch	M oder K 2 oder R oder H bzw. nur R oder H
Hauptseminar Textanalyse mit einer Thematik aus den Berei- chen Neuere deutsche Literatur/ Medienforschung oder mit einer Thematik aus den Bereichen Rhetorik/Stilistik	M oder K 2 oder R oder H bzw. nur R oder H

	Art der Prüfungsvorleistung
Übung Textproduktion	Entsprechend den in der Übung geför- derten Fertigkeiten.

Eines der Hauptseminare muß mit einem Referat oder einer Hausarbeit abgeschlossen werden.

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit

Anlage 6 (e)

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
(= Zulassungsvoraussetzungen) für die Magisterprüfung
im Nebenfach Katholische Theologie**

- Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Hauptseminar in den folgenden drei Themenbereichen:

	Art der Prüfungsvorleistung
Biblische Theologie oder Historische Theologie oder Kirchenrecht	M oder K 2 oder R oder H
Systematische Theologie	M oder K 2 oder R oder H
Praktische Theologie	M oder K 2 oder R oder H

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit

Anlage 6 (f)

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
(= Zulassungsvoraussetzungen) für die Magisterprüfung
im Nebenfach Mathematik**

- 2 Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgen-
den Lehrveranstaltungen (V 4 + Ü 2):

	Art der Prüfungsvorleistung
Differentialgleichungen oder Mathematische Methoden in Wirtschafts- und Sozial- wissenschaften oder Wahrscheinlichkeitsrechnung	ÜS ÜS ÜS
oder Mathematische Statistik oder Numerische Mathematik oder eine weitere Lehrveranstaltung (V 4 + Ü 2)	ÜS ÜS ÜS
1 Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar (S)	R

Erläuterungen:

- ÜS = Übungsschein (wöchentliche Hausarbeiten + mündliche Prüfungen dazu)
- R = Referat

Anlage 6 (g)

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
(= Zulassungsvoraussetzungen) für die Magisterprüfung
im Nebenfach Psychologie**

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar aus drei der folgenden sechs Themenbereiche:

	Art der Prüfungsvorleistung
Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung, Denken, Gedächtnis	K 2 oder R
Allgemeine Psychologie II: Motivation, Lernen, Verhalten	K 2 oder R
Sozialpsychologie	K 2 oder R
Umweltpsychologie: Umweltwahrnehmung und -bewußtsein, Sozialregion und Klimafaktoren in Relation zu Stabilität/Labilität und Handlung	K 2 oder R
Markt- und Werbepsychologie	K 2 oder R
Arbeits- und Organisations- psychologie	K 2 oder R

Mindestens zwei der Erfolgsbescheinigungen müssen durch ein Referat erworben werden. Zwei der drei gewählten Themenbereiche dürfen nicht schon im Grundstudium gewählt worden sein.

Erläuterungen:

- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat

Anlage 6 (h)

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
(= Zulassungsvoraussetzungen) für die Magisterprüfung
im Nebenfach Sport**

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren aus drei der folgenden vier Themenbereiche:

	Art der Prüfungsvorleistung
Sport und Erziehung: Sportpädagogik, Sportdidaktik	M oder K 2 oder R oder H
Sport und Gesellschaft: Sportgeschichte, Sportsoziologie, Sportpolitik, Sportstättenbau	M oder K 2 oder R oder H
Bewegen und Handeln im Sport: Sportpsychologie, Bewegungslehre, Psychomotorik, Motopädagogik, Trainingslehre	M oder K 2 oder R oder H
Sport und Gesundheit: Sportmedizin, Motorische Entwicklung im Vor- und Grundschulalter, Sport im Alter	M oder K 2 oder R oder H

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an:
Praktische Übung PMP
in einer Sportart nach Wahl

Bescheinigung über die Teilnahme an einem Lehrgang außerhalb der Hochschule in der gewählten Sportart.

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit
- PMP = Praktisch-methodische Prüfung (Schwerpunktfachprüfung)

Anlage 7 (aa)

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung
im Hauptfach, sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt**

	Prüfungsanforderungen
1. Eine Klausur von vier Stunden Dauer über: Entwicklung und Erörterung einer Fragestellung im Problembereich der Sozialwissenschaften	Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung des Themas
2. Drei mündliche Teilprüfungen von je 20 Minuten Dauer in drei der folgenden Themenbereiche (nach Wahl des Studierenden): — Methoden und Techniken der Sozialwissenschaften — Sozialwissenschaftliche Theorien in Vergangenheit und/oder Gegenwart — Sozialstrukturanalyse, Schichtung und Mobilität — Politische und wirtschaftliche Systeme — Praktische Philosophie — Zwei spezielle Problemfelder der Soziologie und/oder Politikwissenschaft	Vertrautheit mit wichtigen Methoden und Techniken Vertrautheit mit wichtigen Ansätzen und Richtungen, mit Grundfragen der Theoriebildung oder des Methodenvergleichs Vertiefte Kenntnisse der Sozialstruktur im Ländervergleich Vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher Systeme Vertiefte Kenntnisse in der Sozial-, Rechts- oder Staatsphilosophie Vertiefte Kenntnisse in speziellen Soziologien und/oder Teilgebieten der Politikwissenschaft

Anlage 7 (ab)

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung
im Hauptfach, regionalwissenschaftlicher Schwerpunkt**

	Prüfungsanforderungen
1. Eine Klausur von vier Stunden Dauer über: eine Fallstudie aus dem Bereich der geographischen oder historischen Regionalforschung	Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung des Themas
2. Drei mündliche Teilprüfungen von je 20 Minuten Dauer in folgenden Themenbereichen: — Regionalforschung — Regionale Geographie, Regional- und Stadtplanung	Vertrautheit mit den theoretischen Grundlagen und Methoden der Regionalforschung Vertiefte Kenntnisse aus der regionalen Geographie (an einem Beispiel) sowie der Regional- und Stadtplanung

	Prüfungsanforderungen
— Regionalgeschichte, Kommunalgeschichte oder regionale Verfassungsgeschichte	Vertiefte Kenntnisse zur Regionalgeschichte der neuesten Zeit (an einem Beispiel) und zur Kommunalgeschichte oder regionalen Verfassungsgeschichte

Anlage 7 (b)

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung im Nebenfach Anglistik/Amerikanistik

Eine mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in zwei der folgenden Themen nach Wahl des Studenten, etwa die Hälfte auf englisch:

	Prüfungsanforderungen
Sprachwissenschaft	Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf die englische Sprache der Gegenwart oder eine der früheren Sprachstufen anzuwenden; gründliche Kenntnis der Geschichte der englischen Sprache
Landeskunde (Großbritannien)	Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung und der gegenwärtigen Situation Großbritanniens in bezug auf politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Aspekte
Landeskunde (USA)	Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung und der gegenwärtigen Situation der USA in bezug auf politische, wirtschaftliche und kulturelle Aspekte

Anlage 7 (c)

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung im Nebenfach Biologie

Eine mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in den folgenden Themenbereichen:

	Prüfungsanforderungen
Ökosysteme und Umweltschutz	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)
Pflanzen- und Tierkunde	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)

	Prüfungsanforderungen
Allgemeine Ökologie	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)

Anlage 7 (d)

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung im Nebenfach Germanistik

Eine mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte aus den beiden folgenden Themenbereichen:

	Prüfungsanforderungen
Sprachwissenschaft	Kenntnis wichtiger sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Einsichten in die Struktur und die Funktion der deutschen Sprache
Textanalyse	Kenntnis wichtiger Beschreibungsmodelle und Methoden aus den Bereichen Literaturwissenschaft/Medienwissenschaft oder aus den Bereichen Rhetorik/Stilistik (nach Schwerpunktbildung des Studenten) und Fähigkeit zu ihrer Anwendung; Überblick über Gattungen und Funktionen von Texten

Anlage 7 (e)

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung im Nebenfach Katholische Theologie

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel im 1. oder 2., im 3. oder 4. (nach Wahl des Studenten) sowie im 5. der folgenden fünf Themenbereiche:

	Prüfungsanforderungen
Biblische Theologie	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)
Historische Theologie	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)
Systematische Theologie: Fundamentaltheologie oder Dogmatik	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)

	Prüfungs- anforderungen
Systematische Theologie: Moraltheologie	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)
Praktische Theologie	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)

Anlage 7 (f)

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung im Nebenfach Mathematik

Eine mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in drei der folgenden Themenbereiche, die nicht Gegenstand einer Prüfungsvorleistung nach § 18 und Anlage 6 (f) waren:

	Prüfungs- anforderungen
Differentialgleichungen	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)
Mathematische Methoden in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)
Wahrscheinlichkeitsrechnung	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)
Mathematische Statistik	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)
Numerische Mathematik	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)

Anlage 7 (g)

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung im Nebenfach Psychologie

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in 3 der folgenden 6 Themenbereiche (nach Wahl des Studenten)

	Prüfungs- anforderungen
Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung, Denken, Gedächtnis	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)

	Prüfungs- anforderungen
Allgemeine Psychologie II: Motivation, Lernen, Verhalten	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)
Sozialpsychologie	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)
Umweltpsychologie: Umweltwahrnehmung und -bewußtsein, Sozialregion und Klimafaktoren in Relation zu Stabilität/Labilität und Handlung	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)
Markt- und Werbepsychologie	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)
Arbeits- und Organisationspsychologie	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)

Anlage 7 (h)

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung im Nebenfach Sport

Eine mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in drei der folgenden vier Themenbereiche:

	Prüfungs- anforderungen
Sport und Erziehung: Sportpädagogik, Sportdidaktik	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)
Sport und Gesellschaft: Sportgeschichte, Sportsoziologie, Sportpolitik, Sportstättenbau	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)
Bewegen und Handeln im Sport: Sportpsychologie, Bewegungslehre, Psychomotorik, Motopädagogik, Trainingslehre	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)
Sport und Gesundheit: Sportmedizin, Motorische Entwicklung im Vor- und Grundschulalter, Sport im Alter	Überblick über den gesamten Themenbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet (nach Wahl des Studenten)

Anlage 8

Universität Osnabrück, Abteilung Vechta
Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften

Zeugnis über die Magisterprüfung

Herr/Frau ,
geb. am in ,
hat die Magisterprüfung im Studiengang Sozialwissenschaft
mit sozial- oder regionalwissenschaftlichem Schwerpunkt
mit
der Gesamtnote.....
bestanden.

Magisterarbeit
mit dem Thema:

Beurteilung*)

.....
.....
.....

Fachprüfungen
Schwerpunkt:

Nebenfach:

Nebenfach:

(Siegel der
Hochschule)

Vechta, den.....

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

.....
*) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Gesetz

zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen
Nachwuchses (Graduiertenförderungsgesetz — GradFöG).

Vom 17. November 1984.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen
Nachwuchses

§ 1

Grundsätze der Förderung

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses gewähren die Hochschulen Stipendien und Sonderzuwendungen an hochqualifizierte wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchskräfte.

(2) Bei der Verteilung der Haushaltsmittel auf die Hochschulen und der Gewährung der Stipendien sollen

1. Fachgebiete, in denen ein besonderer Nachwuchsbedarf besteht,
2. Forschungsschwerpunkte und
3. Verpflichtungen des Landes aus Programmen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern

angemessen berücksichtigt werden. Es ist sicherzustellen, daß auch Vorhaben in kleinen Wissenschaftsgebieten gefördert werden können.

§ 2

Förderung von Promotionen

(1) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nach § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes erfüllt und eine weit überdurchschnittliche Qualifikation nachweist, kann auf Antrag zur Vorbereitung auf die Promotion an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Stipendium erhalten, wenn das Dissertationsvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt.

(2) Der Stipendiat muß von einem Professor wissenschaftlich betreut werden.

(3) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer bereits promoviert ist. Auf ein Stipendium nach diesem Gesetz ist eine dem Stipendiaten gewährte andere Förderung der Promotion anzurechnen.

§ 3

Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben

(1) Wer ein Studium an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und eine weit überdurchschnittliche Qualifikation nachweist, kann zur Erarbeitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens ein Stipendium erhalten, wenn sein Vorhaben von der Hochschule anerkannt ist und einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel erwarten läßt. Bei der Feststellung der Qualifikation können neben Studien- und Prüfungsleistungen künstlerische Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die der Bewerber in oder außerhalb einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule erbracht oder erworben hat, mit berücksichtigt werden.

(2) Das künstlerische Entwicklungsvorhaben muß an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in Niedersachsen erarbeitet werden. § 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4

Sonderzuwendungen für Sach- und Reisekosten

(1) Einem Stipendiaten können nach den §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung Sonderzuwendungen für Sachkosten — mit Ausnahme von Druckkosten — und für Reisekosten gewährt werden, wenn diese Aufwendungen für die Durchführung seines Vorhabens erforderlich sind. Die Sonderzuwendungen sind unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung des Stipendiaten festzusetzen.

(2) Die Sonderzuwendungen sollen 1000 DM für ein Jahr, bei einer Förderungsdauer von zwei Jahren und länger insgesamt 2000 DM nicht überschreiten. Auslandsreisen können nur bis zur Dauer von 30 Tagen bezuschußt werden.

§ 5

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Stipendien und die Sonderzuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Bestreitung der Kosten für den Lebensunterhalt und für die Vorbereitung auf die Promotion oder die Erarbeitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens als Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder von Sonderzuwendungen besteht nicht.

(2) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 1200 DM. Verheiratete und allein erziehende Elternteile erhalten einen Familienzuschlag von monatlich 300 DM. Der Familienzuschlag entfällt, wenn beide Ehegatten ein Stipendium nach diesem Gesetz oder nach entsprechenden anderen Förderungsbestimmungen erhalten.

(3) Die Dauer der Förderung beträgt bis zu zwei Jahren. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung um bis zu einem Jahr erfolgen, wenn dieses nach Thema und Anlage des Vorhabens erforderlich ist oder der Stipendiat die Verzögerung des Abschlusses seines Vorhabens nicht zu vertreten hat.

(4) Der Verwendungsnachweis für Stipendien beschränkt sich auf die Vorlage der Berichte nach § 8 Abs. 1 sowie die Versicherung des Stipendiaten, daß

1. er das Stipendium zum Lebensunterhalt verwendet hat,
2. ihm andere Förderungsleistungen (§ 2 Abs. 3 Satz 2) sowie ihm und seinem Ehegatten anrechnungspflichtige Einkünfte (§ 6 Abs. 2) nicht zur Verfügung gestanden haben und
3. die Voraussetzungen für einen Ausschluß der Förderung bei anderer Tätigkeit (§ 7) nicht vorgelegen haben.

Standen dem Stipendiaten andere Förderungsleistungen oder standen ihm und seinem Ehegatten anrechnungspflichtige Einkünfte zur Verfügung, so ist deren Höhe anzugeben.

§ 6

Anrechnung von Einkommen des Stipendiaten
und des Ehegatten

(1) Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach § 7 eine Förderung nicht ausschließen, werden auf das Stipendium nicht angerechnet.

(2) Andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts werden auf das Stipendium angerechnet, soweit das zu versteuernde Einkommen nach Abzug der Einkommensteuer einen Betrag bei Ledigen von 15 000 DM und bei Verheirateten — einschließlich des Einkommens des Ehegatten — von 24 000 DM jährlich übersteigt. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der zwölfte Teil der entsprechenden Einkünfte im Kalenderjahr vor der Bewilligung. Für jedes Kind erfolgt ein Zuschlag zum Freibetrag in Höhe von 2000 DM je Jahr.

(3) Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach diesem Gesetz, so werden Einkünfte nach Absatz 2 bei dem Stipendiaten angerechnet, der die Einkünfte erzielt.

(4) Veränderungen der Einkommensverhältnisse während der Bewilligungsdauer sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 100 DM führen. Das erhöhte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Veränderungen wirksam werden; das verminderte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen wirksam geworden sind.

(5) Der sich aus der Berechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 100 DM, so entfällt eine Stipendiengewährung.

§ 7

Ausschluß der Förderung bei anderer Tätigkeit

Eine Förderung nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen

1. während eines Ausbildungsganges oder einer beruflichen Einführung, sofern diese Ausbildung nicht ausschließlich zum Zwecke und für die Dauer der Vorbereitung auf die Promotion oder die Erarbeitung des künstlerischen Entwicklungsvorhabens unterbrochen ist,
2. während einer Berufstätigkeit, die einen Umfang von vier Wochenstunden übersteigt.

§ 8

Fortgang des Vorhabens, Widerruf der Förderung

(1) Der Stipendiat berichtet der Hochschule in Abständen von jeweils sechs Monaten über den Stand seines Vorhabens. Der Bericht ist über den betreuenden Professor zu leiten. Dieser gibt zu dem Bericht eine Stellungnahme ab.

(2) Die Hochschule widerruft die Gewährung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft, wenn Tatsachen erkennen lassen, daß der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maße um die Erreichung des Förderungszieles bemüht.

Zweiter Abschnitt

Änderung von Rechtsvorschriften; Inkrafttreten

§ 9

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 2. Juni 1983 (Nieders. GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Beurteilung der Qualifikation der Bewerber um Stipendien und der zu fördernden Vorhaben nach dem Graduiertenförderungsgesetz vom 17. November 1984 (Nieders. GVBl. S. 257).“

2. § 74 Satz 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses entsprechend der Aufgabenstellung der Hochschule, die Beurteilung der Qualifikation der Bewerber um Stipendien und der zu fördernden Vorhaben nach dem Graduiertenförderungsgesetz vom 17. November 1984 (Nieders. GVBl. S. 257).“

3. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Am Ende der Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Ausschreibung und Gewährung von Stipendien und Sonderzuwendungen nach dem Graduiertenförderungsgesetz vom 17. November 1984 (Nieders. GVBl. S. 257).“

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. November 1984.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Albrecht

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft
und Kunst

Dr. Cassens

Nds. GVBl. Nr. 37 vom 23.11.1984

**Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
(Graduiertenförderungsgesetz)**

RdErl. d. MWK v. 30. 11. 1984 — 2012 — B III 24 Allg.-3/83 —

— GültL 103/43 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bei der Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (GradFöG) vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257) bitte ich die nachstehenden ergänzenden Hinweise zu beachten:

1. Persönliche Förderungsvoraussetzungen

1.1 Die Förderung ist nicht auf Deutsche (Art. 116 GG) beschränkt.

1.2 Eine Immatrikulation (§ 38 NHG) während des Promotionsverfahrens ist nur unter den in meinem RdErl. vom 21. 7. 1981 (Nds. MBl. S. 758 — GültL 60/63) aufgeführten Voraussetzungen zulässig.

2. Verfahren, Förderungsdauer, Berechnung der Stipendien und Sonderzuwendungen

2.1 Die Stipendien sind hochschulöffentlich auszuschreiben (§ 75 Abs. 1 Nr. 12 NHG¹⁾). Die Hochschule gewährt die Stipendien und die Sonderzuwendungen auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch Zuwendungsbescheid.

2.2 Das Stipendium ist frühestens ab Beginn des Antragsmonats und zunächst für einen Zeitraum bis zur Dauer eines Jahres zu gewähren.

2.3 Das Stipendium ist längstens bis zum Ende des Monats der mündlichen Doktorprüfung bzw. der Beendigung des künstlerischen Entwicklungsvorhabens zu gewähren.

2.4 Vermögen des Stipendiaten und seines Ehegatten wird nicht auf das Stipendium angerechnet. Einkünfte aus Vermögen sind aber anzurechnen (§ 6 GradFöG).

2.5 § 4 Abs. 1 Satz 2 GradFöG sieht eine angemessene Eigenbeteiligung des Stipendiaten an Sach- und Reisekosten vor. Angemessen sind monatlich 100 DM.

2.6 Für Auslandsreisen von mehr als 30 Tagen Dauer (§ 4 Abs. 2 GradFöG) ist eine Förderung durch zentrale Einrichtungen auf Bundesebene, z. B. den Deutschen Akademischen Austauschdienst, vorgesehen.

2.7 Nach § 8 Abs. 2 GradFöG ist auch zu verfahren, wenn der Stipendiat von sich aus die Aufgabe seines Vorhabens erklärt.

3. Zuständigkeiten

3.1 Die Ausschreibung und Gewährung von Stipendien sowie die Gewährung von Sonderzuwendungen sind nach § 75 Abs. 1 Nr. 12 NHG staatliche Angelegenheiten. Hierfür ist der Leiter der Hochschule zuständig.

3.2 Die Beurteilung der Qualifikation der Bewerber um Stipendien und der zu fördernden Vorhaben gehört gemäß § 74 Satz 2 Nr. 9 NHG zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten. Die interne Zuständigkeit für die Wahrnehmung dieser Aufgabe legt daher die Hochschule fest. Die Entscheidung nach § 74 Satz 2 Nr. 9 NHG ist an die Förderungsgrundsätze des § 1 GradFöG sowie an die Zahl der verfügbaren Stipendien gebunden.

3.3 Mein RdErl. vom 13. 10. 1980 (Nds. MBl. S. 1389 — GültL 103/42), mit dem ich die Zuständigkeiten für das Vergabeverfahren nach dem GFG geregelt hatte, ist mit der Aufhebung des GFG durch Art. 29 Abs. 1 Satz 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. 12. 1983 (BGBl. I S. 1532) gegenstandslos geworden.

¹⁾ Niedersächsisches Hochschulgesetz i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257)

An die wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 1/1985 S. 15

vom 04.01.85